

B E S C H L U S S

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V
in seiner 20. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

Änderung der Nummer 5 im Bereich VII „Ausschließlich im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) berechnungsfähige Gebührenordnungspositionen“ im EBM

5. Eine Gebührenordnungsposition im Einheitlichen Bewertungsmaßstab, die sich auf die einmalige Berechnung im Behandlungsfall bezieht, ist bei einer Behandlung im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung in demselben Quartal in einem ASV-Kernteam einmal je Arztfall nach Nr. 2 und einmal je Fachgruppenfall nach Nr. 3 und einmal je Fachgruppenfall nach Nr. 4 berechnungsfähig. Bei Mehrfachberechnung einer Gebührenordnungsposition durch dieselbe Fachgruppe im ASV-Kernteam erfolgt für alle Abrechnungen dieser Gebührenordnungsposition von der Punktzahl ein Abschlag in Höhe von 15 %.

Für eine Gebührenordnungsposition im Einheitlichen Bewertungsmaßstab, die sich auf die mehrmalige Berechnung im Behandlungsfall bezieht, gilt diese Abrechnungsbestimmung bzw. Anmerkung je Arztfall nach Nr. 2 und je Fachgruppenfall nach Nr. 3 und je Fachgruppenfall nach Nr. 4. Bei Überschreiten der maximalen Berechnungsfähigkeit dieser Gebührenordnungsposition innerhalb derselben Fachgruppe im ASV-Kernteam erfolgt für alle Abrechnungen dieser Gebührenordnungsposition von der Punktzahl ein Abschlag in Höhe von 10 %.

Die Regelung des zweiten Absatzes gilt auch für eine Gebührenordnungsposition, die in bestimmten Fällen einmalig, in anderen Fällen aber mehrmals im Behandlungsfall berechnungsfähig ist.

Protokollnotiz:

Die Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses sind sich einig, dass zukünftig eine Markierung der abschlagsfähigen Leistungen in der ASV, einschließlich der jeweiligen Höhe des Abschlags gemäß Nr. 5 der Bestimmungen im Bereich VII EBM, in den auf der Webseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlichten Tabellen zu den abrechnungsfähigen Leistungen in der ASV erfolgen soll. Die Ausgestaltung wird in einem separaten Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses festgelegt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 20. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 5a SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V.

2. Regelungsinhalte und -hintergrund

Unter Nr. 5 der Bestimmungen im Bereich VII EBM hat der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 Abschlagsregelungen bei Mehrfachberechnung von Leistungen in einem Quartal durch dieselbe Fachgruppe im ASV-Kernteam aufgenommen. Die Höhe des Abschlags richtet sich danach, ob eine Gebührenordnungsposition einmal oder mehrmals im Behandlungsfall berechnungsfähig ist. Für einige Gebührenordnungspositionen sieht der EBM vor, dass sie grundsätzlich nur einmal im Behandlungsfall, allerdings - abhängig von bestimmten Bedingungen - auch mehrmals im Behandlungsfall berechnungsfähig sind. Für diese Gebührenordnungspositionen haben sich die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung auf eine einheitliche Regelung verständigt. Es gilt, analog zweitem Absatz der Nr. 5 der Bestimmungen im Bereich VII EBM, ein Abschlag von 10%. Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine entsprechende Regelung im dritten Absatz der Nr. 5 der Bestimmungen im Bereich VII EBM ergänzend aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.